

Nachfolgende Stellen erteilen Ihnen gerne
Auskunft zum „Werdenfelser Weg“:

Betreuungsverein Cloppenburg
Molberger Straße 21
49661 Cloppenburg
Tel.: 04471/9130-0

Betreuungsbehörde
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg
Tel. 04471/15-557

Sozialpsychiatrischer Verbund
Geschäftsführung/Gesundheitsamt
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg
Tel. 04471/15-266



Sozialpsychiatrischer
Verbund

Freiheitseinschränkende Maßnahmen bei Bewohnern/innen von Alten- und Pflegeheimen

„Der Werdenfelser Weg“ im Landkreis Cloppenburg



(Einzelne Textpassagen in diesem Infoblatt sind von der
„Initiative zur Begrenzung freiheitseinschränkender
Maßnahmen in der Altenpflege“ Projektstandorte Hamburg
und Witten-Herdecke genehmigt übernommen worden.)

Eine Kurzinformation
für Angehörige



Was ist der „Werdenfelser Weg“?

Im Landkreis Cloppenburg ist in Zusammenarbeit mit dem Sozialpsychiatrischen Verbund, den Altenheimen, der Heimaufsicht, der Betreuungsbehörde, dem Betreuungsverein und dem Betreuungsgericht der „Werdenfelser Weg“ beschränkt worden.

Der „Werdenfelser Weg“ ist ein verfahrensrechtlicher Ansatz zur Vermeidung freiheitsentziehender Automatismen. Bei Neueingang eines Fixierungsantrages wird eine vorläufige 6-Wochen-Entscheidung getroffen. In diesem Zeitfenster erarbeiten spezialisierte Verfahrenspfleger/innen mit den Beteiligten für das Gericht eine Einschätzung der Erforderlichkeit einer freiheitsentziehenden Maßnahme. Bei finanziellem Vermögen des Betroffenen können ggf. Kosten entstehen. Die Empfehlung für das Gericht bewertet alle Alternativen zur beantragten Maßnahme und ist eine Abwägung des Verlustes an Lebensqualität und daraus resultierenden körperlichen und seelischen Verschlechterungen für die Betroffene/den Betroffenen.

Das Betreuungsgericht trifft nach 6 Wochen dann auf Grund einer möglichst einvernehmlichen Empfehlung die endgültige Entscheidung.

Was sind eigentlich „freiheitsentziehende Maßnahmen“?

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind alle Handlungen oder mechanischen Vorrichtungen, die Bewohner/innen daran hindern, sich frei fortzubewegen.

Die häufigsten Maßnahmen sind Bettgitter. Seltener sind Gurte im Bett oder Stuhl oder festzustellbare Tischplatten am Stuhl.

Warum ist das Thema wichtig?

Freiheitsentziehende Maßnahmen werden in den Medien häufig als Ausdruck von Vernachlässigung, Gewalt und Lieblosigkeit in der Pflege diskutiert. Pflegeheime befinden sich in einer Zwickmühle: Sie wollen die Autonomie der Bewohner/innen respektieren und andererseits schützen. Angehörige stehen der Anwendung der Maßnahmen häufig positiv gegenüber.

Warum werden freiheitsentziehende Maßnahmen angewendet?

Freiheitsentziehende Maßnahmen werden vor allem zum vermeintlichen Schutz der Bewohner/innen angewendet.

Schützen freiheitsentziehende Maßnahmen tatsächlich?

Es ist völlig ungeklärt, ob freiheitsentziehende Maßnahmen tatsächlich vor Stürzen oder Verletzungen schützen. Das mag zunächst vielleicht merkwürdig klingen, aber durch die Einschränkung der Bewegung erhöht sich wiederum die Sturzgefahr, wenn gerade keine Maßnahme im Einsatz ist. Außerdem gibt es direkte Gefahren wie Knochenbrüche z. B. durch Übersteigen des Bettgitters.

Eine Gruppe von Experten aus ganz Deutschland hat sich intensiv mit dem Thema beschäftigt und Empfehlungen zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen verabschiedet. Es hat sich gezeigt, dass es keine Patentrezepte gibt. Es braucht also vor allem individuelle Ansätze. Freiheitsentziehende Maßnahmen können nur vermieden werden, wenn die Einstellung dazu vorhanden ist.

Was sagen die Gesetze?

Grundsätzlich gilt: Die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen ist untersagt und verstößt gegen die Grundrechte einer Person.

Nur besonders schwerwiegende Gründe machen eine „Freiheitsberaubung“ durch die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen straffrei überhaupt möglich.

Hierfür muss eine Genehmigung des Betreuungsgerichts vorliegen, die von der gesetzlichen Betreuerin/dem gesetzlichen Betreuer beantragt werden muss.

Liegt eine richterliche Genehmigung vor, so ist diese jedoch keine Verpflichtung zur Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen, sondern lediglich eine Erlaubnis für die Anwendung unter bestimmten Bedingungen und über einen begrenzten Zeitraum.